

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 11

277

30. November 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2020.....</i>	<i>277</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten.....</i>	<i>278</i>	
<i>Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Ev. Landeskirche in Württemberg.....</i>	<i>279</i>	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kornwestheim und Remseck auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz.....</i>	<i>281</i>	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg über die Übertragung der</i>		<i>Aufgaben der Kirchenpflege der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz.....</i>
		<i>283</i>
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Trossingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Aldingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Aldingen auf die Evangelische Kirchengemeinde Trossingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz.....</i>
		<i>285</i>
		<i>Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murratal.....</i>
		<i>289</i>
		<i>Pflichtopfertag für die Diakonie in der Landeskirche am 18. Oktober 2020.....</i>
		<i>289</i>
		<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent.....</i>
		<i>290</i>
		<i>Dienstschriften.....</i>
		<i>290</i>

Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 27. Oktober 2020
AZ 52.13-2 Nr. 77.34-18-06-04-V01

Der Kollektenplan 2020 sieht für die Gottesdienste am Christfest (25. Dezember 2020) ein Pflichtopfer für „Brot für die Welt“ vor. Der Landesbischof schreibt dazu:

Bethlehem – die Geburtsstadt Jesu heißt aus dem Hebräischen übersetzt „Haus des Brotes“. Hier kommt Gottes Sohn zur Welt. „Denn dies ist das Brot Gottes, das vom Himmel kommt und gibt der Welt das Leben (Joh,6.33).

Gott will, dass alle Menschen satt werden – an Leib und Seele. Über 690 Millionen Menschen hungern

auf der Welt. Die Corona-Pandemie verschärft Armut, Ungerechtigkeit und Hunger. Die Gefahren von Covid-19 sind wie alle Krisen für die Ärmsten der Armen besonders groß.

Brot für die Welt unterstützt mit seinen Partnerorganisationen Menschen in mehr als 90 Ländern der Welt. Im Tschad etwa fehlt es vielerorts an sauberem Wasser und Seife. Brot für die Welt unterstützt dort die Arbeit in einem Krankenhaus und die Aufklärung über Hygienemaßnahmen.

Bethlehem ist überall, an jedem Ort und zu jeder Zeit, wo Menschen sich auf den Weg machen zum göttlichen Kind, wo Menschen Brot und Liebe teilen. Und je mehr wir teilen, umso mehr erhält jeder.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Gaben!

Dr. h. c. Frank Otfried July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten

vom 27. Oktober 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird in Ausführung von § 28 Absatz 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Die Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (Abl. 60 S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) An Buchstabe a werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Durch eine Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes der in Satz 2 genannte Zeitraum als Ausgleichszeitraum auch abweichend festgelegt werden. Regelungen zur Soll- und Regelarbeitszeit und zum zulässigen Umfang eines Über- und Unterschreitens der Regelarbeitszeit sind aufzunehmen.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Für die beamtenrechtlich angestellten Lehrkräfte gelten anstelle von Nummer 1 Buchstabe a) die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.“

cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird zu Buchstabe a.

bb) Es wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Befinden sich Mitarbeitende auf Dienstreisen oder dienstlich angeordneten Fortbildungen außerhalb der üblichen Arbeitsstätte, wird an Dienstreise- oder Fortbildungstagen die tatsächliche Dauer der Veranstaltung und die Dauer der An- und Abreise angerechnet. An Dienstreise- oder Fortbildungstagen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, wird der Anreisetag bis 24:00 Uhr angerechnet und der Folgetag ab 0:00 Uhr bis zum tatsächlichen Ende der Dienstreise oder, wenn eine weitere Übernachtung ansteht, wiederum bis 24:00 Uhr.

Zur Abgeltung der Pausenzeiten gilt in diesen Fällen jedoch eine pauschale Begrenzung auf maximal 10 Stunden pro Arbeitstag.

Befinden sich Mitarbeitende auf dienstlich angeordneten Fortbildungen innerhalb ihrer Dienststelle, wird die tatsächliche Dauer der Fortbildung angerechnet. Wird davor und/oder danach gearbeitet, wird die tatsächliche Arbeitszeit angerechnet. Zur Abgeltung der Pausenzeiten gilt auch hier eine pauschale Begrenzung auf maximal 10 Stunden pro Arbeitstag.

Bei nicht dienstlich angeordneten, aber überwiegend dienstlich veranlassten Fortbildungen wird demgegenüber in jedem Fall maximal die Sollarbeitszeit angerechnet und an dienstfreien Tagen erfolgt keine Anrechnung auf die Arbeitszeit.“

cc) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Durch eine Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes können Regelungen zur Telearbeit und zum mobilen Arbeiten getroffen werden.“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die Mittagspause beträgt täglich mindestens 30 Minuten, sie wird ebenso wie sonstige Pausen nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als

neun Stunden ist eine Pause von mindestens 45 Minuten einzuhalten. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitten von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann die Freistellung noch innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden.“

b) In Nr. 6 wird das Wort „drei“ gestrichen.

**Artikel 2
Übergangsbestimmungen**

Auf das Wochendeputat der vor Inkrafttreten dieser Verordnung beamtenrechtlich angestellten Religionspädagogen findet § 1 Nummer 1 Buchstabe c) in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung Anwendung.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

W e r n e r

**Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Ev. Landeskirche in
Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Oktober 2020
AZ 23.02-7 Nr. 26.11-04 Nr. V06

Die Wahlen zur Bildung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß §§ 54 und 54 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Württemberg) vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), zuletzt geändert durch Kirchl. Gesetz vom 19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 728, geändert durch Anordnung vom 18. Mai 2020 [Abl. 69 S. 87]) haben stattgefunden.

Das Wahlergebnis wird nachfolgend bekannt gegeben:

**a) Arbeitsfeld Gemeindediakonie/
Gemeindearbeit**

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

b) Jugendarbeit in Gemeinde / Bezirk / Land

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

c) Unterricht

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreterin:

[Redacted]

d) (vorschulische) Erziehung

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreterin:

[Redacted]

e) Kirchenmusik

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

f) Mesnerdienst

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreterin:

[Redacted]

g) Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Dienst

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

h) Beratungs- und sozialdiakonische Dienste

[Redacted]

Stellvertreterin:

[Redacted]

i) Kranken- und Altenpflege

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

j) Tagungs- und Bildungsarbeit

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreterin:

[Redacted]

k) Verwaltungsdienst

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertreter:

[Redacted]

In ihrer konstituierenden Sitzung am 16. September 2020 hat die neu gewählte Landeskirchliche Mitarbeitervertretung über den Vorsitz und die Reihenfolge der Stellvertretungen (§ 23 i. V. mit § 55 a Abs. 2 MVG.Württemberg) entschieden.

Gewählt wurden:

Vorsitzender:

[Redacted]

1. Stellvertretender Vorsitzender:

[Redacted]

2. Stellvertretende Vorsitzende:

[Redacted]

Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 55b MVG. Württemberg):

Gewählt wurden:

Vertrauensperson:

[REDACTED]

Stellvertretung:

[REDACTED]

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kornwestheim und Remseck auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. September 2020
GZ Ludwigsburg Ges.Kgde. 46-1607-03-V01

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kornwestheim und Remseck übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. September 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Evang. Kirchengemeinde Remseck auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg

zwischen der

Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg

und der

Evang. Kirchengemeinde Remseck, auch als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Aldingen und Neckarrems

sowie der

Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg übernimmt Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim. Sie übernimmt in diesem Rahmen auch die Trägerschaft der evangelischen Kindertagesstätten in Remseck und Kornwestheim.

Ziel ist es, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer nach möglichst gleichen Qualitätsleitsätzen zu ermöglichen.

§ 1

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Evang. Kirchengemeinden Aldingen und Neckarrems mit der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim

Die Kirchenrechtlichen Vereinbarungen, die die Evangelischen Kirchengemeinden Aldingen und Neckarrems zum 1. Januar 2007 (s. Amtsblatt Bd. 62 S. 353) zum 1. Januar 2013 (s. Amtsblatt Bd. 65 S. 389) mit der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim abgeschlossen, werden zum 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Die Evang. Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck übertragen die Trägerschaft für die Kindergärten in diesen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Kirchengemeinderäte der Evang. Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck und der Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg haben der Übertragung zugestimmt. Die für die Kindergärten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten gemäß § 1 a Abs. 6 KAO mit der Aufhebung der unter § 1 genannten Kirchenrechtlichen Vereinbarungen und aufgrund dieser Vereinbarung in den Dienst der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.
2. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg verpflichtet sich, mit den Evang. Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck bestmöglich zusammenzuarbeiten.
3. Die Evang. Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck erhalten je einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortssatzung und der Kindergartenordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg (siehe Anlage).
4. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch den / die in Remseck oder Kornwestheim zuständige/n Pfarrer/in oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt Mitverantwortung. Die Evang. Kirchengemeinden Kornwestheim und Remseck wirken u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitungen der Kindertagesstätten erfolgen in den Kirchengemeinderäten (KGR) von Kornwestheim und Remseck.
5. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg ist Ansprech- und Vertragspartner der Städte Kornwestheim und Remseck in allen Angelegenheiten. Der Träger hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit den Kommunen
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
 - c) Aufstellung der Stellenpläne
 - d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen
 - e) Erhebung der Elternbeiträge
 - f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
 - g) Genehmigung von Fortbildungen
 - h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
 - i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote.
6. Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg entsprechend der Ortssatzung.
7. Die Fachaufsicht hat der Kindergartenausschuss. Die Fachaufsicht ist auf die pädagogische Gesamtleitung der Gesamtkirchengemeinde delegiert.
8. Es gilt die Kindergartenordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Finanzierung

1. Grundlage für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln durch den Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg sind die Verteilgrundsätze der Evangelischen Landeskirche und die aufgrund dieser Verteilgrundsätze erlassene Bezirkssatzung; ebenso erhält sie die laut den Kindergartenverträgen mit den Städten Kornwestheim und Remseck vereinbarten städtischen Zuschüsse.
2. Die im Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim befindlichen Kindergartengebäude bleiben in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wird wie ein Mieter behandelt, d.h. Baumaßnahmen in Dach

und Fach sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Haushalt der Kirchengemeinden ausgewiesen wurden. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat. Ersatzbeschaffungen beim Inventar erfolgen durch die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

3. Die Kirchengemeinde Remseck besitzt selbst keine eigenen Kindergartengebäude.
4. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit den Städten Kornwestheim und Remseck verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsänderung

- 1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d.h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
- 2) Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf das Ende eines Kindergartenjahres möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg über die Übertragung der Aufgaben der Kirchenpflege der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. September 2020
GZ Ludwigsburg Ges.Kgde. 78.2-670-V01

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Kornwestheim der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg die Aufgaben der Kirchenpflege der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. September 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

W e n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

**Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Ludwigsburg**

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim

über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Aufgrund der Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg vom 22.07.2020 und des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim vom 21.07.2020 treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung:

§ 1**Aufgabenübertragung**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kornwestheim überträgt mit dieser Vereinbarung die Aufgaben der Kirchenpflege Kornwestheim auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg (Dienstleistungszentrum Evangelische Kirchenpflege Ludwigsburg), die diese übernimmt.

(2) Die Kirchenpflege Kornwestheim wird als Standort des Dienstleistungszentrums Kirchenpflege Ludwigsburg mit veränderten Besetzungen und Öffnungszeiten geführt. Die Besetzung und Öffnungszeiten des Standortes sind mit dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim abzustimmen.

§ 2**Übertragene Aufgaben und Arbeitsbereiche des Abgebenden**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kornwestheim überträgt der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg sämtliche Aufgaben der bisherigen Kirchenpflege, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche:

1. Allgemeine Verwaltung, Struktur- und Gremienarbeit
2. Finanzwesen
3. Personalwesen
4. Liegenschafts- und Bauwesen
5. Kindertagesstättenverwaltung
6. sonstige Aufgaben (z.B. Datenschutz, IT, Wahlen)

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg übernimmt die vorstehend genannten Aufgaben.

§ 3**Finanz- und Vermögensverwaltung**

Die Evangelische Kirchengemeinde Kornwestheim tritt in die Kassen- und Buchungsgemeinschaft der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4**Personal, Personalverwaltung**

(1) Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim bleiben mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Kirchenpflege bei der Kirchengemeinde Kornwestheim angestellt.

(2) Die Mitarbeitenden der Kirchenpflege Kornwestheim werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 1a Absatz 6 KAO übergeleitet und in die jeweiligen Fachabteilungen der Kirchenpflege der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg integriert.

(3) Die Kirchenpflege Ludwigsburg übernimmt die gesamte Personalverwaltung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5**Kirchenpfleger Kornwestheim**

(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger Kornwestheim, die oder der gemäß § 37 der Kirchengemeindeordnung durch den Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim gewählt wird, wird bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg angestellt. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg sowie 1-2 Vertreter oder Vertreterinnen des Gesamtkirchengemeinderats nehmen beratend an der Wahl teil.

Eine vorgelagerte Personalauswahl erfolgt durch einen gemeinsamen Personalausschuss der beiden (Gesamt-)Kirchengemeinderäte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Kornwestheim übt die Aufgaben gemäß § 38 ff der Kirchengemeindeordnung aus, soweit diese nicht durch die Kassengemeinschaft erledigt werden.

Die Fachabteilungen in der Kirchenpflege Ludwigsburg unterstützen hierbei.

Die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers der Kirchengemeinde Kornwestheim bleiben hiervon unberührt.

(3) Neben den Aufgaben der kirchlichen Verwaltung für Kornwestheim sind Aufgaben im Bereich der Kirchenpflege Ludwigsburg als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Abteilungsleitung vorgesehen. Die Zuordnung erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung innerhalb der Kirchenpflege Ludwigsburg.

§ 6**Bauverwaltung, Immobilienverwaltung**

(1) Sämtliche Gebäude und Immobilien bleiben im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim.

(2) Die Immobilienabteilung der Kirchenpflege Ludwigsburg übernimmt in Abstimmung mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger Kornwestheim und der Kirchengemeinde Kornwestheim die laufende Bauunterhaltung und Immobilienverwaltung.

(3) Die Abwicklung von größeren Baumaßnahmen erfolgt federführend durch die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger Kornwestheim mit Unterstützung der Immobilienabteilung.

§ 7**Kindertagesstättenverwaltung**

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg übernimmt die Trägerschaft der evangelischen Kindertagesstätten in Kornwestheim (Johannes Kindergarten und Beate-Paulus Kindergarten) und Remseck (Evangelischer Kindergarten Neckarrems und Evangelischer Kindergarten Aldingen) in eigener Zuständigkeit. Hierzu werden gesonderte kirchenrechtliche Vereinbarungen nach dem kirchlichen Verbandsgesetz geschlossen.

§ 8**Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim, Prüfungsrecht des Rechnungsprüfamts**

(1) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde Kornwestheim nach den kirchlichen Bestimmungen (KGO, HHO) und staatlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen bestehen.

(2) Das Rechnungsprüfamt darf im Rahmen seines Auftrags Prüfungen der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim unmittelbar bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg vornehmen.

§ 9**Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und umfasst die notwendigen Personal- und Sach- und Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben.

§ 10**Änderungen, Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur einvernehmlich möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 11**Kündigung**

Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg eine im Blick auf die Aufgabe angestellte, zusätzliche Personalkapazität in zumutbarer Weise abbauen kann. Sie bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Trossingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Aldingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Aldingen auf die Evangelische Kirchengemeinde Trossingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Oktober 2020

GZ Trossingen (Christophstr. 7) 46-137-03-V02

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Aldingen der Evangelischen Kirchengemeinde Trossingen die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Aldingen übertragen. Die Vereinbarung wur-

de durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. Oktober 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde Aldingen an die Kirchengemeinde Trossingen

zwischen der

**Evang. Kirchengemeinde Aldingen
– Kirchengemeinde Aldingen –**

und der

**Evang. Kirchengemeinde Trossingen
– Kirchengemeinde Trossingen –**

wird folgende Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

Präambel

Die evangelischen Kirchengemeinden Aldingen und Trossingen sind engagierte Kindergarten-Träger. Die Kindergartenarbeit ist für beide wichtiger Bestandteil der kirchlichen Arbeit.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Leitung und Verwaltung der Kindergartenarbeit suchen die Gemeinden einen Weg, diese gemeinsam fortzuführen und zu gestalten. Für beide Gemeinden geht damit eine Entlastung des Ehrenamtes und der Pfarrstellen einher. Für Aldingen wird eine hauptamtliche Leitung und Verwaltung ermöglicht. Für Trossingen ergibt sich dadurch der Ausbau der vorhandenen Stellen zu attraktiven Einheiten.

Die gemeinsame Verantwortung für die Kindergartenarbeit bleibt bestehen. Beide Gemeinden tragen, begleiten und gestalten die nun gemeinsame Arbeit. Die Partnerschaft ist de facto keine einseitige Übernahme der Kindergartenarbeit, sondern eine gemeinsame Verantwortung der Arbeit.

Zur Umsetzung dieser Anliegen wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes geschlossen:

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

(1) Die Kirchengemeinde Aldingen überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.01.2021 auf die Kirchengemeinde Trossingen (Trägerin).

(2) Dies sind die Einrichtungen:

- a. Evangelischer Kindergarten „Im Brühl“, Im Brühl 26, 78554 Aldingen mit 3 Gruppen
- b. Evangelischer Kindergarten „Hand in Hand“, Obere Felbenstr. 23, 78554 Aldingen mit 3 Gruppen

(3) Die Kirchengemeinden arbeiten in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtungen zusammen. Sie sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet. Für alle Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses nach § 2 fallen, und die mittelbar oder unmittelbar die Kindergartenarbeit in Aldingen betreffen, ist das Benehmen mit der Kirchengemeinde Aldingen herzustellen.

(4) Die Kirchengemeinde Aldingen und ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtungen und ihrer Einbeziehung ins Gemeindeleben.

§ 2

Beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kirchengemeinde Trossingen bildet einen beschließenden Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben als Trägerin aller von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. zwei Mitglieder die vom Kirchengemeinderat Trossingen entsandt werden,
2. zwei Mitglieder die vom Kirchengemeinderat Aldingen entsandt werden,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Trossingen (Trägerin)
4. die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtungen als beratendes Mitglied.

Für die Mitglieder nach Nrn. 1. und 2. werden Vertreterinnen oder Vertreter für den Fall der Verhinderung und des Ausscheidens bestellt.

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und die Mitarbeitendenvertretung nehmen bei Bedarf auf Beschluss des Ausschusses beratend teil.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchengemeinderat vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung für die Kindertageseinrichtungen wahr.

Insbesondere nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Er legt im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Trossingen die Grundsätze und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen fest. Grundlage dieser Beschlüsse ist ein gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Aldingen abgestimmtes Konzept.
 2. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über neue Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen.
 3. Er beschließt über den Abschluss von Verträgen mit den Kommunen oder Dritten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit der Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde Trossingen stehen.
 4. Er berät und beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans/Teilhaushaltsplans und Stellenplans zur Vorlage an den Kirchengemeinderat und bewirtschaftet ihn. Auch berät er den Rechnungsabschluss der Kindertageseinrichtungen.
 5. Er setzt die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen fest.
 6. Er entscheidet über die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen und führt die Dienst- und Fachaufsicht unbeschadet der unmittelbaren Aufsicht durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Trossingen (Trägerin) über sie.
7. Er trifft die Entscheidung über die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen.
 8. Er kann allgemeine religionspädagogische Grundsätze für die Kindertageseinrichtungen erstellen unbeschadet der Zuständigkeit der jeweiligen Pfarrämter und Kirchengemeinden für die religionspädagogische Betreuung.
 9. Er verantwortet und beschließt die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherungsgrundsätze.
 10. Er erhält regelmäßige Informationen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und unterstützt diese.
 11. Er entsendet Vertreterinnen und Vertreter zu den jeweiligen Gremien auf Kommunal-, Landkreis-, Kirchenbezirks- und Landesebene.
 12. Er beteiligt die Kommunen im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte.
- (4) Aus der Mitte des beschließenden Ausschusses wird ein Personalgremium nach § 39 Abs. 1 KGO gebildet (siehe § 3). Dieses besteht aus der Geschäftsführung, sowie zwei weiteren Mitgliedern, davon ein Mitglied aus der Kirchengemeinde Aldingen. An dieses Gremium wird die Anstellung, Versetzung und Entlassung des Personals der Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Leitungen, übertragen. Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung wird an den Entscheidungen beteiligt.

§ 3 Personalgremium

Das Personalgremium wird gemäß § 2 Abs. 4 gebildet. Es besteht aus der Geschäftsführung sowie zwei weiteren Mitgliedern. Deren Entscheidung muss einstimmig sein (§ 39 Abs. 1 KGO). An dieses Gremium wird die Anstellung, Versetzung und Entlassung des Personals der Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Leitungen, übertragen. Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung wird an den Entscheidungen beteiligt.

§ 4 örtliche Beiräte

(1) Es wird für den Bereich der Kirchengemeinden Aldingen und Trossingen jeweils ein örtlicher Beirat für die Kindertageseinrichtungen gebildet. Dieser wird vom jeweiligen Kirchengemeinderat eingesetzt.

Personalentscheidungen in Bezug auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Aldingen trifft der Ausschuss im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Aldingen.

(2) Der Beirat setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, von diesen ist eine der jeweils zuständige Pfarrer bzw. die jeweils zuständige Pfarrerin für die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde. Über die weitere Zusammensetzung des Gremiums entscheidet der zuständige Kirchengemeinderat.

Bei Bedarf lädt der Vorsitzende die Geschäftsführung oder/und Leitungen der Kindertageseinrichtungen zu Sitzungen ein.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Kindertageseinrichtungen im Bereich der jeweiligen Kirchengemeinde zu begleiten und die Zusammenarbeit zu koordinieren.

(4) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Abstimmung über die religionspädagogische Betreuung der Kindergartenarbeit in ihrem Bereich,
2. er hält den Kontakt zu den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen und unterstützt die Mitarbeiterbindung.
3. er informiert sich über aktuelle Themen der Kindertageseinrichtungen
4. er berät den Kirchengemeinderat und den beschließenden Ausschuss bei Entscheidungen in Bezug auf die jeweiligen Kindertageseinrichtungen.

(5) Der Beirat tritt jeweils nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden von der Kirchengemeinde Trossingen (Trägerin) übernommen.

(2) Die Kirchengemeinde Trossingen (Trägerin) tritt, soweit möglich, im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde Aldingen ein. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Bereich der übernommenen Kindertageseinrichtungen gehen nach § 1a Absatz 6 KAO kraft Gesetz zum Stichtag auf die Kirchengemeinde Trossingen über.

(3) Die Kirchengemeinde Aldingen erhält für die Kindertageseinrichtungen in Aldingen weiterhin die Kirchensteuerzuweisung im Rahmen der Budgetierung der Bezirkssatzung für den Kirchenbezirk Tuttlingen.

(4) Die Kirchengemeinde Trossingen erhält die laut Kindergartenvertrag mit der bürgerlichen Gemeinde Aldingen vereinbarten Zuschüsse.

(5) Die Kirchengemeinde Trossingen erhält alle Einnahmen im Rahmen des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, sowie Zuschüsse und zweckbestimmte Spenden.

(6) Die Gebäude in Aldingen sind Eigentum der bürgerlichen Gemeinde Aldingen. Die Überlassung der Räumlichkeiten und die Verteilung der Kosten richtet sich nach den Kindergartenverträgen.

(7) Aufwand, Erträge, Inventar und Rücklagen der Kindertageseinrichtungen werden für die Orte Aldingen und Trossingen getrennt ermittelt. Die bisherigen Rücklagen für die Kindergartenarbeit in Aldingen verbleiben in der Kirchengemeinde Aldingen.

(8) Der Verwaltungsaufwand für die Kindertageseinrichtungen in Aldingen und Trossingen wird in der Arbeitszeitermittlung für die Kirchenpflege Trossingen ausgewiesen. Die Aufteilung nach Abs. 7 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der Gruppen in den Gemeinden.

(9) Der nicht gedeckte Aufwand ist gemäß der Zuordnung nach Abs. 7 von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen. Es sind angemessene unterjährige Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Für einen Mehraufwand, der sich aus der Einrichtung neuer Gruppen oder Einrichtungen und anderen wesentlichen Änderungen des örtlichen Angebots ergibt, gilt dies nur, wenn der jeweilige Kirchengemeinderat dem zugestimmt hat.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsänderung

(1) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich.

(2) Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(3) Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Änderungen und Aufhebung des Vertrags bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Oktober 2020
AZ Großaspach 45.01-78-V01/8.1

Die Verbandsversammlung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal hat am 16. Juni 2020 eine Änderung der Verbandssatzung (veröffentlicht im Amtsblatt 57 Seite 297 ff., letztmals geändert im Amtsblatt 67 Seite 19) beschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. Oktober 2020 genehmigt und wird gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nachfolgend bekannt gemacht.

W e r n e r

Änderung der Satzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal

Die Satzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal vom 10. Dezember 1996 (bekanntgemacht am 24. März 1997 im Abl. 57 Seite 297 ff.), letztmals geändert am 10. November 2015 (bekanntgemacht im Abl. 67 Seite 19), wird folgendermaßen geändert:

Zu § 2:

In Abs. 1 werden die Worte Evang. Kirchengemeinde Burgstall und die Worte Evang. Kirchengemeinde Erbstetten ersetzt durch die Worte Evang. Kirchengemeinde Burgstetten.

Zu § 5:

In Abs. 1 werden die Worte 1 Vertreter oder Vertreterin der Kirchengemeinde Burgstall Mitglied des Kirchengemeinderats Burgstall und die Worte 1 Vertreter oder Vertreterin der Kirchengemeinde Erbstetten Mitglied des Kirchengemeinderats Erbstetten ersetzt durch die Worte 2 Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinde Burgstetten Mitglieder des Kirchengemeinderats Burgstetten.

Diese Änderung wurde von der Verbandsversammlung am 16. Juni 2020 beschlossen.

Sie tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Pflichtopfertag für die Diakonie in der Landeskirche am 18. Oktober 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. Oktober 2020
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-04-V01

Nach dem Kollektenplan 2020 ist am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. Oktober 2020, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Mit dem heutigen Opfer unterstützen Sie die Arbeit der Diakonie in Württemberg.

Unter dem Motto „Menschen(s)kind“ denken wir heute besonders an die jungen Menschenkinder. „Lasset die Kinder zu mir kommen und achtet auf sie“ – so könnte man das Wort Jesu aus Mt. 19,14 übertragen. Bei uns ist jedes fünfte Kind armutsgefährdet. Dazu kommt ein hoher Anteil „verdeckter Armut“.

Viele Kinder erleben, dass sie in der gesundheitlichen Entwicklung, im Zugang zu Bildung oder der Gestaltung von Freizeit benachteiligt sind.

Die Diakonie Württemberg ist für armutsgefährdete Familien da: mit Diakonischen Bezirksstellen, Familienzentren, Migrationsfachdiensten, der diakonischen Jugendhilfe, Psychologischen Beratungsstellen oder der Landesgeschäftsstelle.

Mit Ihrem Opfer unterstützen Sie diakonische Projekte. Das bedeutet im Sinne Jesu, allen Kindern die gleichen Chancen und Perspektiven zu geben.

D r . h . c . F r a n k O t f r i e d J u l y

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 7. Oktober 2020
AZ 52.13-1 Nr. 77.34-18-01-04-V01

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 29. November 2020, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks Württemberg, das unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden weltweit unterstützt.

Das Gustav-Adolf-Werk ist die Brücke zwischen den evangelischen Kirchen in Deutschland und kleinen Gemeinden und Kirchen weltweit. Es unterstützt die evangelischen Minderheiten in ihren Aufgaben und Herausforderungen, zum Beispiel durch finanzielle Beteiligung an sozialen Projekten oder Bauvorhaben, bei der Vergabe von Stipendien oder durch die Entsendung von Freiwilligen. Ganz besonders unterstützt das Gustav-Adolf-Werk die evangelischen Kirchen in den aktuellen Krisengebieten dieser Welt wie beispielsweise Libanon, Syrien, Griechenland und Venezuela. Mit seiner Corona-Nothilfe können die Partnerkirchen die Not von der Corona-Pandemie besonders betroffenen Menschen lindern.

Ich bitte Sie herzlich, dass Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und darüber hinaus unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten. Denn Paulus schreibt in seinem Brief an die Galater: „Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“ (Gal. 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

Dr. h. c. Frank Otfried July

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2021



In die Ewigkeit wurde abgerufen:



Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25